

§17

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.
- (2) Bei Verträgen sind alle Vertragspartner über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

§ 18

Einlegung und Wirkung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 19

Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Über die Beschwerde ist durch das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Einganges der Beschwerde, zu entscheiden. Bei Verträgen müssen vor der Entscheidung alle Vertragspartner die Möglichkeit erhalten, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern.
- (2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist von 2 Wochen dem staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten, das dem für die Genehmigung oder dem für die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts zuständigen staatlichen Organ übergeordnet ist. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen. Bei Verträgen sind alle Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das übergeordnete staatliche Organ hat innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Abs. 1 Satz2 gilt entsprechend.
- (4) Kann in Ausnahmefällen die Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Abschlußtermin mitzuteilen sind.
- (5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde und bei Verträgen allen Vertragspartnern bekanntzugeben und zu begründen.

Abschnitt VII

**Analytische Auswertung
des Grundstücksverkehrs**

§ 20

Der Grundstücksverkehr ist durch die für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe in regelmäßigen Zeitabständen analytisch auszuwerten.

Abschnitt VIII

Gebührenregelung

§21

Gebührenpflicht

Die Genehmigungsverfahren, die Verfahren zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder die Verfahren zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzungsfertiger Grundstücke sind gebührenpflichtig.

§ 22

Gebührenbefreiung

Soweit nach den Rechtsvorschriften über die Förderung des Eigenheimbaues Gebührenbefreiungen vorgesehen sind, gelten sie auch für die Genehmigungsverfahren.

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 23

Verfahren bei Gebäuden

Für Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die auf Grund von Rechtsvorschriften auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachgewiesen werden, gelten im Grundstücksverkehr die Rechtsvorschriften über Grundstücke und Grundstücksrechte entsprechend.

§ 24

Übergangsregelung

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Genehmigungsverfahren, Verfahren zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie auf Verfahren zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind.

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II Nr. 22 S. 159) in der Fassung der 2. Grundstücksverkehrsverordnung vom